

Wegehalterhaftung aktuell!

Liebe Leserinnen und Leser,

in zwei jüngst ergangenen Entscheidungen befasste sich der Oberste Gerichtshof mit der gerade in unseren Breitengraden relevanten Problematik der Wegehalterhaftung.

Der ersten Entscheidung lag die Klage eines Mountainbikers zugrunde, der auf einer Ausfahrt auf einem Weg über zwei Frostbeulen gestürzt war. Beklagte war eine Straßeninteressenschaft, die mit einem Tourismusverband eine Vereinbarung geschlossen hat, wonach der Weg für Radfahrer freigegeben wurde.

Der Oberste Gerichtshof führte aus, dass, nachdem der Forstweg unentgeltlich, ohne organisierte Veranstaltung zur Verfügung gestellt werde, eine Vertragshaftung nicht in Betracht komme. In diesem Falle hafte der Wegehalter nur bei grobem Verschulden. Ein solches lag nicht vor. Überdies wäre der Mountainbiker bei fahrtechnisch richtigem Verhalten auch bei höherer Geschwindigkeit in der Lage gewesen, die Hindernisse zu überfahren.

Dem zweiten Fall lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Wanderer war auf einem "Trampelpfad", der an einen markierten Weg anschloss, gestürzt.

Der Oberste Gerichtshof stellte in diesem Fall klar, dass den Erhalter eines Wanderweges, der Wegweiser zu einem Ziel aufgestellt hat, das im freien alpinen Gelände liegt, ab jener Stelle, an der der markierte Weg - für jedermann erkennbar - endet und ins freie Gelände übergeht, keine Sicherungspflichten zur Vermeidung von Gefahren, die im alpinen Bereich naturgemäß bestehen, gegeben sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Richard Salzburger